

Brüssel, den 14. Juli 2026
(OR. en)

11909/26

EF 209
ECOFIN 1019
DELECT 115

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	13. Juli 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2026) 4777 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 13.7.2026 zur Änderung der in den Delegierten Verordnungen (EU) 2017/583 zu Transparenzanforderungen für Handelsplätze und Wertpapierfirmen in Bezug auf Derivate, (EU) 2017/2194 im Hinblick auf Auftragspakete und (EU) 2025/1155 hinsichtlich der Input- und Outputdaten des konsolidierten Datentickers für OTC-Derivate festgelegten technischen Regulierungsstandards sowie zur Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2017/587 der Kommission

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument C(2026) 4777 final.

Anl.: C(2026) 4777 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 13.7.2026
C(2026) 4777 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 13.7.2026

**zur Änderung der in den Delegierten Verordnungen (EU) 2017/583 zu
Transparenzanforderungen für Handelsplätze und Wertpapierfirmen in Bezug auf
Derivate, (EU) 2017/2194 im Hinblick auf Auftragspakete und (EU) 2025/1155
hinsichtlich der Input- und Outputdaten des konsolidierten Datentickers für OTC-
Derivate festgelegten technischen Regulierungsstandards sowie zur Berichtigung der
Delegierten Verordnung (EU) 2017/587 der Kommission**

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Die Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ (im Folgenden „die MiFIR“) regelt, wie der Handel mit Finanzinstrumenten in der EU funktioniert. Zuletzt geändert wurde sie durch die Verordnung (EU) 2024/791 des Europäischen Parlaments und des Rates² (im Folgenden „überarbeitete Fassung der MiFIR“). Mit der überarbeiteten Fassung der MiFIR werden die Haupthindernisse für die Schaffung von drei konsolidierten Datentickern beseitigt, von denen jeder für eine der folgenden Anlageklassen bestimmt ist: Schuldverschreibungen, Aktien und börsengehandelte Fonds (ETF) sowie außerbörslich gehandelte Derivate (OTC-Derivate). Die überarbeitete Fassung der MiFIR erhöht auch die Transparenz und die Wettbewerbsfähigkeit der EU-Märkte im internationalen Umfeld. Die Verordnung wurde am 8. März 2024 im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht und trat am 28. März 2024 in Kraft.

Gemäß der überarbeiteten Fassung der MiFIR muss die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (im Folgenden „ESMA“) technische Regulierungsstandards erarbeiten, um einige der technischen Einzelheiten der neuen Vorschriften festzulegen. Nach den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates³ ist die Kommission befugt, diese technischen Regulierungsstandards zu erlassen.

Mit der überarbeiteten Fassung der MiFIR wurden die Transparenzanforderungen für Handelsplätze und Wertpapierfirmen in Bezug auf Derivate geändert, um die Vorschriften zu vereinfachen und weiter zu harmonisieren, die Handelstransparenz zu erhöhen und die Kursbildung zu verbessern. Daher müssen die in der Delegierten Verordnung (EU) 2017/583 der Kommission⁴ festgelegten Vorhandels- und Nachhandelstransparenzanforderungen für Derivate aktualisiert werden. Darüber hinaus muss die Delegierte Verordnung (EU) 2017/2194⁵ der Kommission im Hinblick auf Auftragspakete aktualisiert werden.

¹ Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 84, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2014/600/oj>).

² Verordnung (EU) 2024/791 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Februar 2024 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 in Bezug auf die Erhöhung der Datentransparenz, die Beseitigung von Hindernissen für die Entstehung konsolidierter Datenticker, die Optimierung der Handelspflichten und das Verbot der Annahme von Rückvergütungen für die Weiterleitung von Wertpapieraufträgen (ABl. L, 2024/791, 8.3.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/791/oj>).

³ Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2010/1095/oj>).

⁴ Delegierte Verordnung (EU) 2017/583 der Kommission vom 14. Juli 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente durch technische Regulierungsstandards zu den Transparenzanforderungen für Handelsplätze und Wertpapierfirmen in Bezug auf Anleihen, strukturierte Finanzprodukte, Emissionszertifikate und Derivate (ABl. L 87 vom 31.3.2017, S. 229, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2017/583/oj).

⁵ Delegierte Verordnung (EU) 2017/2194 der Kommission vom 14. August 2017 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente im Hinblick auf Auftragspakete (ABl. L 312 vom 28.11.2017, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2017/2194/oj).

Mit der überarbeiteten Fassung der MiFIR wurde der ESMA auch die Befugnis übertragen, die Input- und Outputdaten für den konsolidierten Datenticker für OTC-Derivate festzulegen. Die Delegierte Verordnung (EU) 2025/1155 der Kommission⁶ muss daher entsprechend geändert werden.

Artikel 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/587 der Kommission⁷ wurde durch die Delegierte Verordnung (EU) 2025/1246 der Kommission⁸ geändert. Durch diese Änderung wurde Artikel 12 Absatz 6, wonach Wertpapierfirmen alle angemessenen Maßnahmen ergreifen müssen, um sicherzustellen, dass das Geschäft als ein einziges Geschäft veröffentlicht wird, versehentlich gestrichen. Artikel 12 Absatz 4 der genannten Verordnung wurde hingegen versehentlich beibehalten, obwohl er hätte gestrichen werden sollen. Es ist daher erforderlich, diese Fehler zu berichtigen.

Die Änderung der Delegierten Verordnungen (EU) 2017/583, (EU) 2017/2194 und (EU) 2025/1155 der Kommission und die Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2017/587 der Kommission werden in einer einzigen Delegierten Verordnung der Kommission zusammengefasst, da sie alle erforderlich sind, um eine wirksame Transparenzregelung zu erreichen und den konsolidierten Datenticker für OTC-Derivate erfolgreich einzurichten.

2. KONSULTATIONEN VOR ERLASS DES RECHTSAKTS

Gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 führte die ESMA vor Übermittlung der technischen Regulierungsstandards an die Kommission eine öffentliche Konsultation der Interessenträger durch⁹. Gemäß Artikel 11a Absatz 3 und Artikel 22b Absatz 3 Buchstabe b der MiFIR berücksichtigte die ESMA die Empfehlungen der Gruppe sachverständiger Interessenträger zur Qualität der Daten für Eigenkapital- und Nichteigenkapitalinstrumente und zu Übertragungsprotokollen¹⁰.

⁶ Delegierte Verordnung (EU) 2025/1155 der Kommission vom 12. Juni 2025 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Input- und Outputdaten konsolidierter Datenticker, der Synchronisierung von im Geschäftsverkehr verwendeten Uhren und der Umverteilung der Einnahmen durch den Bereitsteller konsolidierter Datenticker für Aktien und börsengehandelte Fonds und zur Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU) 2017/574 der Kommission (ABl. L, 2025/1155, 3.11.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2025/1155/oj).

⁷ Delegierte Verordnung (EU) 2017/587 der Kommission vom 14. Juli 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente durch technische Regulierungsstandards mit Transparenzanforderungen für Handelsplätze und Wertpapierfirmen in Bezug auf Aktien, Aktienzertifikate, börsengehandelte Fonds, Zertifikate und andere vergleichbare Finanzinstrumente und mit Ausführungspflichten in Bezug auf bestimmte Aktiengeschäfte an einem Handelsplatz oder über einen systematischen Internalisierer (ABl. L 087 vom 31.3.2017, S. 387, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2017/587/2026-03-02).

⁸ Delegierte Verordnung (EU) 2025/1246 der Kommission vom 18. Juni 2025 zur Änderung der in den Delegierten Verordnungen (EU) 2017/583 und (EU) 2017/587 festgelegten technischen Regulierungsstandards hinsichtlich der Transparenzanforderungen für Handelsplätze und Wertpapierfirmen in Bezug auf Anleihen, strukturierte Finanzprodukte, Emissionszertifikate und Eigenkapitalinstrumente (ABl. L, 2025/1246, 3.11.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2025/1246/oj).

⁹ Das Konsultationspapier ist abrufbar unter: [MiFIR Review: Consultation Package 4 – transparency for derivatives, package orders and input/output data for the derivatives consolidated tape](#) (Überarbeitung der MiFIR: Konsultationspaket 4 – Transparenz für Derivate, Auftragspakete und Input-/Outputdaten für den konsolidierten Datenticker für Derivate).

¹⁰ Die Abschlussberichte sind abrufbar unter: [Reports by the expert stakeholder group on equity and non-equity market data quality and transmission protocols – European Commission](#) (Berichte der Gruppe

Die ESMA führte eine Kosten-Nutzen-Analyse durch, die zusammen mit den Konsultationsergebnissen in den Abschlussbericht aufgenommen wurde¹¹. Im Dezember 2025 übermittelte die ESMA der Kommission den Abschlussbericht über die technischen Regulierungsstandards.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGierten RECHTSAKTS

- Mit Artikel 1 werden Änderungen an der Delegierten Verordnung (EU) 2017/583 in Bezug auf Derivate vorgenommen.
- Mit Artikel 2 werden Änderungen an der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2194 in Bezug auf Auftragspakete vorgenommen.
- Mit Artikel 3 werden Änderungen an der Delegierten Verordnung (EU) 2025/1155 in Bezug auf die Input- und Outputdaten konsolidierter Datenticker vorgenommen.
- Artikel 4 enthält Berichtigungen zu Artikel 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/587.
- In Artikel 5 sind das Datum des Inkrafttretens und der Geltungsbeginn der vorliegenden Verordnung festgelegt.

¹¹ sachverständiger Interessenträger zur Qualität der Marktdaten über Eigenkapital- und Nichteigenkapitalinstrumente und zu Übermittlungsprotokollen – Europäische Kommission). Der Abschlussbericht der ESMA ist abrufbar unter: [MiFIR Review Final Report on derivatives \(transparency, packages, CTP input output\)](#) (Abschlussbericht zur Überarbeitung der MiFIR über Derivate (Transparenz, Pakete, Input und Output des Bereitstellers konsolidierter Datenticker)).

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 13.7.2026

zur Änderung der in den Delegierten Verordnungen (EU) 2017/583 zu Transparenzanforderungen für Handelsplätze und Wertpapierfirmen in Bezug auf Derivate, (EU) 2017/2194 im Hinblick auf Auftragspakete und (EU) 2025/1155 hinsichtlich der Input- und Outputdaten des konsolidierten Datentickers für OTC-Derivate festgelegten technischen Regulierungsstandards sowie zur Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2017/587 der Kommission

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012¹², insbesondere auf Artikel 1 Absatz 8, Artikel 7 Absatz 2, Artikel 9 Absatz 5, Artikel 9 Absatz 6, Artikel 11a Absatz 3, Artikel 21 Absatz 5 und Artikel 22b Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Um sicherzustellen, dass die Vorhandels- und Nachhandelstransparenzregelungen für Derivate einfach, aber zugleich angemessen sind, sollten Derivate unter Bezugnahme auf die Vertragsart, die Art des Basiswerts und die Laufzeit angegeben werden. Um der Vielfalt der Märkte für Warenderivate Rechnung zu tragen, sollten Warenderivatkontrakte unter Bezugnahme auf zusätzliche Vertragsmerkmale, darunter der Lasttyp und der Lieferort bei Energiederivaten, angegeben werden.
- (2) Damit die Vorhandelstransparenzregelung für Derivate einfach und stabil ist, sollten statische Schwellenwerte eingeführt werden, anhand derer bestimmt wird, wann ein Auftrag für Derivate ein großes Volumen aufweist. Um die Schwellenwerte für Aufträge mit großem Volumen besser auf die verschiedenen börsengehandelten Aktienderivate abzustimmen, sollten diese Derivate weiter in Unterklassen eingeteilt werden, und die Schwellenwerte für Aufträge mit großem Volumen sollten für jede Unterklasse unter Verwendung von Liquiditätsbändern auf der Grundlage der durchschnittlichen täglichen Nennbeträge festgelegt werden.
- (3) Mit Artikel 11a der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 werden die Anforderungen für eine spätere Veröffentlichung bei Derivaten festgelegt und die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) und die Kommission befugt, zu bestimmen, welche Derivate oder Derivatekategorien liquide oder illiquide sind, ab welchen Geschäftsvolumina die Veröffentlichung der Einzelheiten des Geschäfts aufgeschoben werden kann und welche Dauer die Aufschübe haben dürfen. Daher

¹² ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 84, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2014/600/oj>.

müssen die Einzelheiten der Regelung für die spätere Veröffentlichung bei Derivaten festgelegt werden.

- (4) Um eine einfache und stabile Transparenzregelung für Derivate zu gewährleisten, sollte eine statische Bestimmung der Liquidität für die Zwecke der Aufschubregelung nach Artikel 11a der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 eingeführt werden. Aus demselben Grund sollte diese statische Bestimmung der Liquidität auch für die Zwecke der Illiquiditätsausnahme für Derivate gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 gelten.
- (5) Damit eine einfache und stabile Nachhandelstransparenzregelung für Derivate geschaffen wird, sollte zur Bestimmung, was ein Geschäft mittleren, großen und sehr großen Volumens darstellt, die Aufschubregelung nach Artikel 11a der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 auf statischen Schwellenwerten beruhen. Bei diesen Schwellenwerten zur Größenbestimmung sollte es sich um Mindestwerte handeln. Marktbetreiber und Wertpapierfirmen, die einen Handelsplatz betreiben, sollten daher gegebenenfalls höhere Schwellenwerte festlegen können. Um die Schwellenwerte für Aufträge mit mittleren, großen und sehr großen Volumina besser auf die verschiedenen börsengehandelten Aktienderivate abzustimmen, sollten diese Derivate weiter in Unterklassen eingeteilt werden, und die Schwellenwerte für Aufträge mit mittleren, großen und sehr großen Volumina sollten für jede Unterklasse unter Verwendung von Liquiditätsbändern auf der Grundlage der durchschnittlichen täglichen Nennbeträge festgelegt werden.
- (6) Nach Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 sind die ESMA und die zuständigen Behörden befugt, die Aufschubregelung gemäß der genannten Verordnung nur in Bezug auf öffentliche Schuldtitel zu ergänzen. Artikel 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/583 der Kommission¹³ sollte daher gestrichen werden.
- (7) Gemäß Artikel 1 Absatz 8 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 ist die ESMA zur Präzisierung der geld-, devisa- und finanzstabilitätspolitischen Geschäfte und der Arten von Geschäften verpflichtet, für die Artikel 1 Absätze 6 und 7 der genannten Verordnung gelten, in Bezug auf Mitglieder des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB), die keine Mitglieder des Eurosystems sind. Da die Befugnisübertragung in Artikel 1 Absatz 8 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 nur Geschäfte betrifft, die von Mitgliedern des ESZB getätigt werden, die nicht Mitglieder des Eurosystems sind, sollten die Artikel 14 und 15 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/583 entsprechend geändert werden.
- (8) Artikel 16 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/583 über die vorübergehende Aussetzung der Transparenzpflichten enthält Verweise auf andere Bestimmungen der genannten Verordnung und der Verordnung (EU) Nr. 600/2014. Aufgrund der mit der Verordnung (EU) 2024/791 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁴ an der

¹³ Delegierte Verordnung (EU) 2017/583 der Kommission vom 14. Juli 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente durch technische Regulierungsstandards zu den Transparenzanforderungen für Handelsplätze und Wertpapierfirmen in Bezug auf Anleihen, strukturierte Finanzprodukte, Emissionszertifikate und Derivate (ABl. L 087 vom 31.3.2017, S. 229, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2017/583/2024-01-01).

¹⁴ Verordnung (EU) 2024/791 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Februar 2024 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 in Bezug auf die Erhöhung der Datentransparenz, die Beseitigung von Hindernissen für die Entstehung konsolidierter Datenticker, die Optimierung der

Verordnung (EU) Nr. 600/2014 und der Delegierten Verordnung (EU) 2017/583 vorgenommenen Änderungen sollten diese Verweise entsprechend aktualisiert werden.

- (9) Die Delegierte Verordnung (EU) 2017/583 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (10) Infolge der Änderungen an Anhang III der Delegierten Verordnung (EU) 2017/583 sollten die Verweise auf diesen Anhang in Artikel 1 Buchstabe a Ziffer ii und den Artikeln 3, 4 und 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2194 der Kommission¹⁵ durch Verweise ersetzt werden, mit denen der genaue Anwendungsbereich der unter diese Bestimmungen fallenden Anlageklassen angegeben wird. Darüber hinaus sollten die Bestimmungen in Artikel 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2194 an den Anwendungsbereich der OTC-Derivate, die den Transparenzanforderungen nach Artikel 8a Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 unterliegen, angepasst werden.
- (11) Auftragspakete bestehen aus miteinander verknüpften Aufträgen, die preislich als eine einzige wirtschaftliche Einheit ausgewiesen werden, bei der jedes Teilgeschäft ein wesentliches wirtschaftliches oder finanzielles Risiko im Verhältnis zu den anderen mit sich bringt. Vorhandelstransparenz für ein solches Paket, bei dem mindestens eines der Teilgeschäfte nicht den Vorhandelstransparenzanforderungen unterliegt, vorzuschreiben, stünde im Widerspruch zu deren Beschaffenheit. Auftragspakete sollten daher nur dann Vorhandelstransparenzanforderungen unterliegen, wenn sämtliche Teilgeschäfte des Pakets diesen Anforderungen unterliegen.
- (12) Die Delegierte Verordnung (EU) 2017/2194 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (13) Die für den Betrieb des konsolidierten Datentickers für Schuldverschreibungen gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2025/1155 der Kommission¹⁶ erforderlichen Input- und Outputdaten beruhen auf den Transparenzanforderungen der Delegierten Verordnung (EU) 2017/583 und umfassen als solche auch Daten über börsengehandelte Waren (ETC) und börsengehandelte Schuldverschreibungen (ETN). Die Aufnahme von Daten über ETC und ETN in den konsolidierten Datenticker für Schuldverschreibungen kann jedoch irreführend sein, da ETC und ETN eher wie Aktien und ETF als wie Schuldverschreibungen gehandelt werden. Daher sollten Daten über ETC und ETN nicht an den konsolidierten Datenticker für Schuldverschreibungen gemeldet und über diesen verbreitet werden.
- (14) In der Delegierten Verordnung 2025/1155 sind die Input- und Outputdaten des konsolidierten Datentickers für Schuldverschreibungen und des konsolidierten Datentickers für Aktien und ETF festgelegt. Da ein konsolidierter Datenticker für OTC-Derivate eingerichtet werden soll, müssen auch die Input- und Outputdaten des

Handelspflichten und das Verbot der Annahme von Rückvergütungen für die Weiterleitung von Wertpapieraufträgen (ABl. L, 2024/791, 8.3.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/791/oj>).

¹⁵ Delegierte Verordnung (EU) 2017/2194 der Kommission vom 14. August 2017 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente im Hinblick auf Auftragspakete (ABl. L 312 vom 28.11.2017, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2017/2194/oj).

¹⁶ Delegierte Verordnung (EU) 2025/1155 der Kommission vom 12. Juni 2025 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Input- und Outputdaten konsolidierter Datenticker, der Synchronisierung von im Geschäftsverkehr verwendeten Uhren und der Umverteilung der Einnahmen durch den Bereitsteller konsolidierter Datenticker für Aktien und börsengehandelte Fonds und zur Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU) 2017/574 der Kommission (ABl. L, 2025/1155, 3.11.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2025/1155/oj).

konsolidierten Datentickers für OTC-Derivate festgelegt werden. Um eine übermäßige Belastung der Datenkontributoren zu vermeiden, ist es wichtig, dass bei der Festlegung des Inhalts der Daten, die an den konsolidierten Datenticker für OTC-Derivate zu übermitteln und über diesen zu verbreiten sind, für Übereinstimmung mit den in der Delegierten Verordnung (EU) 2017/583 festgelegten Vorhandels- und Nachhandelstransparenzanforderungen für Derivate sowie – soweit möglich – mit den Daten, die an die anderen konsolidierten Datenticker zu übermitteln und über diese zu verbreiten sind, zu sorgen.

- (15) Die Delegierte Verordnung (EU) 2025/1155 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (16) Mit der Delegierten Verordnung (EU) 2025/1246 der Kommission vom 18. Juni 2025¹⁷ wurde Artikel 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/587 der Kommission¹⁸ geändert. Durch diese Änderung wurde Artikel 12 Absatz 6, wonach Wertpapierfirmen alle angemessenen Maßnahmen ergreifen müssen, um sicherzustellen, dass das Geschäft als ein einziges Geschäft veröffentlicht wird, versehentlich gestrichen. Ferner wurde in der Delegierten Verordnung (EU) 2025/1246 Artikel 12 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/587 der Kommission versehentlich beibehalten.
- (17) Die Delegierte Verordnung (EU) 2017/587 sollte daher entsprechend berichtigt werden.
- (18) Um den Marktteilnehmern ausreichend Zeit zu geben, sich auf die neuen Anforderungen vorzubereiten und indes zu gewährleisten, dass der konsolidierte Datenticker für OTC-Derivate rechtzeitig eingerichtet wird, sollte der Geltungsbeginn der Änderungen an der Delegierten Verordnung (EU) 2017/583 und der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2194 sowie der Änderungen an der Delegierten Verordnung (EU) 2025/1155 hinsichtlich der Input- und Outputdaten des konsolidierten Datentickers für OTC-Derivate aufgeschoben werden.
- (19) Die vorliegende Verordnung beruht auf dem Entwurf technischer Regulierungsstandards, der der Kommission von der ESMA vorgelegt wurde. Die ESMA hat zu diesem Entwurf öffentliche Konsultationen durchgeführt, die damit verbundenen potenziellen Kosten- und Nutzeffekte analysiert und die Stellungnahme der nach Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments

¹⁷ Delegierte Verordnung (EU) 2025/1246 der Kommission vom 18. Juni 2025 zur Änderung der in den Delegierten Verordnungen (EU) 2017/583 und (EU) 2017/587 festgelegten technischen Regulierungsstandards hinsichtlich der Transparenzanforderungen für Handelsplätze und Wertpapierfirmen in Bezug auf Anleihen, strukturierte Finanzprodukte, Emissionszertifikate und Eigenkapitalinstrumente (ABl. L, 2025/1246, 3.11.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2025/1246/oj).

¹⁸ Delegierte Verordnung (EU) 2017/587 der Kommission vom 14. Juli 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente durch technische Regulierungsstandards mit Transparenzanforderungen für Handelsplätze und Wertpapierfirmen in Bezug auf Aktien, Aktienzertifikate, börsengehandelte Fonds, Zertifikate und andere vergleichbare Finanzinstrumente und mit Ausführungspflichten in Bezug auf bestimmte Aktiengeschäfte an einem Handelsplatz oder über einen systematischen Internalisierer (ABl. L 087 vom 31.3.2017, S. 387, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2017/587/2026-03-02).

und des Rates¹⁹ eingesetzten Interessengruppe Wertpapiere und Wertpapiermärkte eingeholt.

- (20) Die Gruppe sachverständiger Interessenträger zur Qualität der Marktdaten über Eigenkapital- und Nichteigenkapitalinstrumente und zu Übermittlungsprotokollen wurde im Einklang mit Artikel 11a Absatz 3 und Artikel 22b Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 konsultiert.
- (21) Um eine wirksame Transparenzregelung und die erfolgreiche Einrichtung des konsolidierten Datentickers für OTC-Derivate sicherzustellen und in Anbetracht der Tatsache, dass alle Bestimmungen dieser Verordnung die Vorhandels- und Nachhandelstransparenz betreffen, ist es erforderlich, die Änderungen an den Delegierten Verordnungen (EU) 2017/583, (EU) 2017/2194 und (EU) 2025/1155 sowie die Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2017/587 in eine einzige Verordnung aufzunehmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2017/583

Die Delegierte Verordnung (EU) 2017/583 wird wie folgt geändert:

- 1. Artikel 1a wird gestrichen.
- 2. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„Artikel 3

Großvolumige Aufträge im Derivatehandel

(Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 600/2014)

(1) Ein Auftrag für börsengehandelte Derivate gilt im Vergleich zum marktüblichen Volumen als groß, wenn er zum Zeitpunkt seines Eingangs oder infolge einer Auftragsänderung die folgenden Schwellenwerte erreicht oder überschreitet:

- a) bei Aktienderivaten, die Vorhandelsschwellenwerte für großvolumige Geschäfte gemäß Anhang III Tabelle 4.1;
- b) bei Zinsderivaten, die Vorhandelsschwellenwerte für großvolumige Geschäfte gemäß Anhang III Tabelle 4.2;
- c) bei Waren- und Emissionszertifikatderivaten, die Vorhandelsschwellenwerte für großvolumige Geschäfte gemäß Anhang III Tabelle 4.3;
- d) bei Kreditderivaten, den Vorhandelsschwellenwert für großvolumige Geschäfte gemäß Anhang III Tabelle 4.4;
- e) bei Devisenderivaten, den Vorhandelsschwellenwert für großvolumige Geschäfte gemäß Anhang III Tabelle 4.5;

¹⁹ Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2010/1095/oj>).

- f) bei verbrieften Derivaten, den Vorhandelsschwellenwert für großvolumige Geschäfte gemäß Anhang III Tabelle 4.6;
 - g) bei anderen Derivaten, den Vorhandelsschwellenwert für großvolumige Geschäfte gemäß Anhang III Tabelle 4.7.
- (2) Ein Auftrag für die in Artikel 8a Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 genannten OTC-Derivate gilt im Vergleich zum marktüblichen Volumen als groß, wenn er zum Zeitpunkt seines Eingangs oder infolge einer Auftragsänderung die folgenden Schwellenwerte erreicht oder überschreitet:
- a) bei Kreditausfallswaps, die in den Anwendungsbereich von Artikel 8a Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 fallen, die in Anhang III Tabelle 5.1 festgelegten Vorhandelsschwellenwerte für großvolumige Geschäfte;
 - b) bei den in Artikel 8a Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 genannten Zinsderivaten, die in Anhang III Tabelle 5.2 festgelegten Vorhandelsschwellenwerte für großvolumige Geschäfte;
 - c) bei den in Artikel 8a Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 genannten Einzeladressen-Kreditausfallswaps, die in Anhang III Tabelle 5.3 festgelegten Vorhandelsschwellenwerte für großvolumige Geschäfte;
 - d) bei den in Artikel 8a Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 genannten Kreditausfallswaps, die in Anhang III Tabelle 5.4 festgelegten Vorhandelsschwellenwerte für großvolumige Geschäfte.“

3. Artikel 6 erhält folgende Fassung:

„Artikel 6

Klassen von Derivaten, für die kein liquider Markt besteht

(Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 600/2014)

- (1) Um zu bestimmen, ob bei einem börsengehandelten Derivat davon auszugehen ist, dass dafür kein liquider Markt besteht, wird die folgende statische Bestimmung der Liquidität angewandt:
- a) bei Aktienderivaten, die Bestimmung gemäß Anhang III Tabelle 4.1;
 - b) bei Zinsderivaten, die Bestimmung gemäß Anhang III Tabelle 4.2;
 - c) bei Waren- und Emissionszertifikatderivaten, die Bestimmung gemäß Anhang III Tabelle 4.3;
 - d) bei Kreditderivaten, die Bestimmung gemäß Anhang III Tabelle 4.4;
 - e) bei Devisenderivaten, die Bestimmung gemäß Anhang III Tabelle 4.5;
 - f) bei verbrieften Derivaten, die Bestimmung gemäß Anhang III Tabelle 4.6;
 - g) bei anderen Derivaten, die Bestimmung gemäß Anhang III Tabelle 4.7.
- (2) Um zu bestimmen, ob bei einem in Artikel 8a Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 genannten OTC-Derivat davon auszugehen ist, dass dafür kein liquider Markt besteht, wird die folgende statische Bestimmung der Liquidität angewandt:

- a) bei Kreditausfallswaps, die in den Anwendungsbereich von Artikel 8a Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 fallen, die Bestimmung gemäß Anhang III Tabelle 5.1;
- b) bei den in Artikel 8a Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 genannten Zinsderivaten, die Bestimmung gemäß Anhang III Tabelle 5.2;
- c) bei den in Artikel 8a Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 genannten Einzeladressen-Kreditausfallswaps, die Bestimmung gemäß Anhang III Tabelle 5.3;
- d) bei den in Artikel 8a Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 genannten Kreditausfallswaps, die Bestimmung gemäß Anhang III Tabelle 5.4.“

4. Artikel 7 Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Informationen über ein Transaktionspaket umfassen das Kennzeichen für Transaktionspakete oder die Transaktionskennzeichen „Exchange for Physicals“ (EFP) gemäß Anhang II Tabelle 3. Besteht in Bezug auf das Transaktionspaket Anspruch auf Aufschiebung der Veröffentlichung, sind alle Informationen über die zugehörigen Geschäfte nach Ablauf des Zeitraums des Aufschubs für die Transaktion zur Verfügung zu stellen.“

5. Artikel 8 erhält folgende Fassung:

„Artikel 8

Spätere Veröffentlichung von Geschäften mit Derivaten

(Artikel 11a Absätze 1 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014)

(1) Marktbetreiber, die einen regulierten Markt betreiben, können die Veröffentlichung der Einzelheiten zu Geschäften mit börsengehandelten Derivaten wie folgt aufschieben:

- a) bei Aktienderivaten, ein Aufschiebung der Volumenveröffentlichung und ein Aufschiebung der Preisveröffentlichung, der die in Anhang III Tabelle 4.1 festgelegte Dauer nicht überschreitet, für jede in Artikel 11a Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 genannte und in dieser Tabelle angegebene Kategorie von Geschäften;
- b) bei Zinsderivaten, ein Aufschiebung der Volumenveröffentlichung und ein Aufschiebung der Preisveröffentlichung, der die in Anhang III Tabelle 4.2 festgelegte Dauer nicht überschreitet, für jede in Artikel 11a Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 genannte und in dieser Tabelle angegebene Kategorie von Geschäften;
- c) bei Waren- und Emissionszertifikatderivaten, ein Aufschiebung der Volumenveröffentlichung und ein Aufschiebung der Preisveröffentlichung, der die in Anhang III Tabelle 4.3 festgelegte Dauer nicht überschreitet, für jede in Artikel 11a Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 genannte und in dieser Tabelle angegebene Kategorie von Geschäften;
- d) bei Kreditderivaten, ein Aufschiebung der Volumenveröffentlichung und ein Aufschiebung der Preisveröffentlichung, der die in Anhang III Tabelle 4.4 festgelegte Dauer nicht überschreitet, für jede in Artikel 11a Absatz 1 der

Verordnung (EU) Nr. 600/2014 genannte und in dieser Tabelle angegebene Kategorie von Geschäften;

- e) bei Devisenderivaten, ein Aufschub der Volumenveröffentlichung und ein Aufschub der Preisveröffentlichung, der die in Anhang III Tabelle 4.5 festgelegte Dauer nicht überschreitet, für jede in Artikel 11a Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 genannte und in dieser Tabelle angegebene Kategorie von Geschäften;
- f) bei verbrieften Derivaten, ein Aufschub der Volumenveröffentlichung und ein Aufschub der Preisveröffentlichung, der die in Anhang III Tabelle 4.6 festgelegte Dauer nicht überschreitet, für jede in Artikel 11a Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 genannte und in dieser Tabelle angegebene Kategorie von Geschäften;
- g) bei anderen Derivaten, ein Aufschub der Volumenveröffentlichung und ein Aufschub der Preisveröffentlichung, der die in Anhang III Tabelle 4.7 festgelegte Dauer nicht überschreitet, für jede in Artikel 11a Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 genannte und in dieser Tabelle angegebene Kategorie von Geschäften.

(2) Marktbetreiber und Wertpapierfirmen, die eine multilaterale Handelsplattform (MTF) oder ein organisiertes Handelssystem (OTF) betreiben, und Wertpapierfirmen, die außerhalb eines Handelsplatzes handeln, können die Veröffentlichung der Einzelheiten zu Geschäften mit den in Artikel 8a Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 genannten OTC-Derivaten wie folgt aufschieben:

- a) bei den Kreditausfallswaps, die in den Anwendungsbereich von Artikel 8a Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 fallen, ein Aufschub der Volumenveröffentlichung und ein Aufschub der Preisveröffentlichung, der die in Anhang III Tabelle 5.1 festgelegte Dauer nicht überschreitet, für jede in Artikel 11a Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 genannte und in dieser Tabelle angegebene Kategorie von Geschäften;
- b) bei den in Artikel 8a Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 genannten Zinsderivaten, ein Aufschub der Volumenveröffentlichung und ein Aufschub der Preisveröffentlichung, der die in Anhang III Tabelle 5.2 festgelegte Dauer nicht überschreitet, für jede in Artikel 11a Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 genannte und in dieser Tabelle angegebene Kategorie von Geschäften;
- c) bei den in Artikel 8a Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 genannten Einzeladressen-Kreditausfallswaps, ein Aufschub der Volumenveröffentlichung und ein Aufschub der Preisveröffentlichung, der die in Anhang III Tabelle 5.3 festgelegte Dauer nicht überschreitet, für jede in Artikel 11a Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 genannte und in dieser Tabelle angegebene Kategorie von Geschäften;
- d) bei den in Artikel 8a Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 genannten Kreditausfallswaps, ein Aufschub der Volumenveröffentlichung und ein Aufschub der Preisveröffentlichung, der die in Anhang III Tabelle 5.4 festgelegte Dauer nicht überschreitet,

für jede in Artikel 11a Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 genannte und in dieser Tabelle angegebene Kategorie von Geschäften.“

6. Die Artikel 9, 10 und 11 werden gestrichen.

7. Artikel 13 erhält folgende Fassung:

„Artikel 13

**Methode zur Bestimmung der Transparenzschwellenwerte für
Aktienderivate**

(Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 11a Absatz 1 der Verordnung
(EU) Nr. 600/2014)

(1) Um den anwendbaren Vorhandelsschwellenwert für ein bestimmtes börsengehandeltes Aktienderivat mit großem Volumen und den entsprechenden Nachhandelsschwellenwert zu bestimmen, unterteilen Marktbetreiber, die einen regulierten Markt betreiben, jede Kategorie von Aktienderivaten gemäß Anhang III Tabelle 4.1 in Unterklassen und wenden auf jede Unterklasse die in dieser Tabelle festgelegten durchschnittlichen täglichen Nennbetragbänder (ADNA) an.

(2) Marktbetreiber, die einen regulierten Markt betreiben, führen alle zwei Jahre die erforderlichen Berechnungen zur Bestimmung des ADNA einer bestimmten Unterklasse börsengehandelter Aktienderivate durch und legen dabei den vom 1. Januar bis zum 31. Dezember der beiden vorangegangenen Jahre verzeichneten ADNA zugrunde.

(3) Marktbetreiber, die einen regulierten Markt betreiben, veröffentlichen die Ergebnisse der gemäß Absatz 2 durchgeführten Berechnungen spätestens einen Monat vor der Anwendung der in Absatz 1 genannten Schwellenwerte.“

8. Die Artikel 14, 15 und 16 erhalten folgende Fassung:

„Artikel 14

**Geschäfte, die von Mitgliedern des ESZB, die nicht Mitglieder des
Eurosystems sind, getätigt werden und für die die Ausnahme nach
Artikel 1 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 gilt
(Artikel 1 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014)**

Ein Geschäft gilt als von einem Mitglied des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB), das nicht Mitglied des Eurosystems ist, in Ausführung der Geld-, Devisen- und Finanzstabilitätspolitik abgeschlossen, wenn das Geschäft eine der folgenden Anforderungen erfüllt:

- a) Das Geschäft wird zu Zwecken der Geldpolitik getätigt, einschließlich Geschäften, die im Rahmen nationaler Bestimmungen getätigt werden, die mit den Artikeln 18 und 20 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, die dem Vertrag über die Europäische Union beigelegt ist*, gleichwertig sind;
- b) das Geschäft ist eine Devisentransaktion, einschließlich Transaktionen, die zur Unterhaltung und Verwaltung von offiziellen Devisenreserven eines Mitgliedstaats, dessen Währung nicht der Euro ist, und Reservenverwaltungsdiensten eines Mitglieds des ESZB, das nicht Mitglied des Eurosystems ist, für Zentralbanken von Drittländern getätigt werden, für welche die in Artikel 1 Absatz 6 der Verordnung (EU)

Nr. 600/2014 vorgesehene Ausnahme in Übereinstimmung mit Artikel 1 Absatz 9 der genannten Verordnung erweitert wurde;

- c) das Geschäft wird zu Zwecken der Finanzstabilitätspolitik getätigt.

* Protokoll (Nr. 4) über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 230).

Artikel 15

Geschäfte, die von Mitgliedern des ESZB, die nicht Mitglieder des Eurosystems sind, getätigt werden und für die die Ausnahme nach Artikel 1 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 nicht gilt (Artikel 1 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014)

Artikel 1 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 gilt nicht für die nachstehend genannten Arten von Geschäften, die von einem Mitglied des ESZB, das nicht Mitglied des Eurosystems ist, zur Durchführung einer Wertpapiertransaktion getätigt werden, die nicht mit der Wahrnehmung einer der in Artikel 14 der vorliegenden Verordnung genannten Aufgaben dieses Mitglieds in Verbindung steht:

- a) Geschäfte, die zur Verwaltung eigener Fonds abgeschlossen werden;
- b) Geschäfte, die zu Verwaltungszwecken oder für das Personal des Mitglieds der ESZB abgeschlossen werden, einschließlich Geschäften, die in der Eigenschaft als Verwalter eines Altersvorsorgesystems für das Personal abgeschlossen werden;
- c) Geschäfte, die für das eigene Investitionsportfolio gemäß Verpflichtungen des einzelstaatlichen Rechts abgeschlossen werden.

Artikel 16

Vorübergehende Aussetzung der Transparenzpflichten (Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014)

(1) Für Finanzinstrumente, für die ausgehend von der in Artikel 6a der vorliegenden Verordnung enthaltenen Methode im Falle von Schuldverschreibungen, strukturierten Finanzprodukten und Emissionszertifikaten bzw. von der in Artikel 6 der vorliegenden Verordnung enthaltenen Methode im Falle von Derivaten bestimmt wurde, dass ein liquider Markt besteht, können die zuständigen Behörden die in den Artikeln 8, 8a und 10 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 vorgesehenen Pflichten vorübergehend aussetzen, wenn für eine Klasse von Schuldverschreibungen, strukturierten Finanzprodukten, Emissionszertifikaten oder Derivaten das für die letzten 30 Kalendertage berechnete Gesamtvolumen gemäß Anhang II Tabelle 4 der vorliegenden Verordnung weniger als 40 % des durchschnittlichen monatlichen Volumens der 12 vollen Kalendermonate vor diesen 30 Kalendertagen beträgt.

(2) Für Finanzinstrumente, für die ausgehend von der in Artikel 6a der vorliegenden Verordnung enthaltenen Methode im Falle von Schuldverschreibungen, strukturierten Finanzprodukten und Emissionszertifikaten bzw. von der in Artikel 6 der vorliegenden Verordnung enthaltenen Methode im Falle von Derivaten bestimmt wurde, dass kein liquider Markt besteht, können die zuständigen Behörden die in den Artikeln 8, 8a und 10 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 vorgesehenen Pflichten

vorübergehend aussetzen, wenn für eine Klasse von Schuldverschreibungen, strukturierten Finanzprodukten, Emissionszertifikaten oder Derivaten das für die letzten 30 Kalendertage berechnete Gesamtvolumen gemäß Anhang II Tabelle 4 der vorliegenden Verordnung weniger als 20 % des durchschnittlichen monatlichen Volumens der 12 vollen Kalendermonate vor diesen 30 Kalendertagen beträgt.

(3) Die zuständigen Behörden berücksichtigen bei der Durchführung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Berechnungen die Geschäfte, die auf allen Handelsplätzen der Union für die Klasse von betroffenen Schuldverschreibungen, strukturierten Finanzprodukten, Emissionszertifikaten oder Derivaten durchgeführt wurden.

Die zuständigen Behörden führen diese Berechnungen auf der Ebene der Klasse der Finanzinstrumente aus, auf welche die Bestimmung der Liquidität gemäß Artikel 6a im Falle von Schuldverschreibungen, strukturierten Finanzprodukten und Emissionszertifikaten bzw. gemäß Artikel 6 im Falle von Derivaten Anwendung findet.

(4) Bevor die zuständigen Behörden die Transparenzpflichten aussetzen, überprüfen sie, dass der erhebliche Rückgang an Liquidität auf allen Handelsplätzen nicht das Ergebnis von saisonalen Auswirkungen der betreffenden Klasse von Finanzinstrumenten auf die Liquidität ist.“

9. Anhang II und Anhang III werden gemäß Anhang I der vorliegenden Verordnung geändert.
10. Die Anhänge IV und V werden gestrichen.

Artikel 2

Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2194

Die Delegierte Verordnung (EU) 2017/2194 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe a Ziffer ii erhält folgende Fassung:

„ii) die Teilgeschäfte des Auftragspakets fallen nicht ausschließlich in eine der in der Delegierten Verordnung (EU) 2017/583 der Kommission* festgelegten Anlageklassen von Aktienderivaten, Warenderivaten, Zinsderivaten und Kreditderivaten;
 - b) In Buchstabe b wird folgende Ziffer iiia eingefügt:

„iiia) sämtliche Teilgeschäfte des Auftragspakets unterliegen den in Artikel 8a der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 festgelegten Vorhandelstransparenzanforderungen;“
2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

* Delegierte Verordnung (EU) 2017/583 der Kommission vom 14. Juli 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente durch technische Regulierungsstandards zu den Transparenzanforderungen für Handelsplätze und Wertpapierfirmen in Bezug auf Anleihen, strukturierte Finanzprodukte, Emissionszertifikate und Derivate (ABl. L 87 vom 31.3.2017, S. 229).“

i) Der einleitende Satz erhält folgende Fassung:

„Bei Auftragspaketen, die ausschließlich aus Zinsderivaten bestehen, sind die in Artikel 1 Buchstabe b Ziffer iv genannten anlageklassenspezifischen Kriterien Folgende:“

ii) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) sämtliche Teilgeschäfte des Auftragspakets gehören zur selben Unteranlageklasse von Zinsderivaten, wobei es sich um eine der folgenden handelt:

- i) Zins-Futures,
- ii) Zinsoptionen,
- iii) Anleihen-Futures,
- iv) Anleihenoptionenmusste,
- v) Swaptions,
- vi) Fixed-to-Float Single-Currency Swaps,
- vii) Float-to-Float Single-Currency Swaps,
- viii) Single-Currency OIS,
- ix) Fixed-to-Fixed Single-Currency Swaps,
- x) Inflation Single-Currency Swaps,
- xi) Fixed-to-Float Multi-Currency Swaps,
- xii) Float-to-Float Multi-Currency Swaps,
- xiii) Multi-Currency OIS,
- xiv) Fixed-to-Fixed Multi-Currency Swaps,
- xv) Inflation Multi-Currency Swaps;“

iii) Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) besteht das Auftragspaket aus Zinsswaps, haben die Teilgeschäfte des Auftragspakets eine der in Artikel 8a Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 festgelegten Laufzeiten;“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Für die Zwecke von Buchstabe d gilt ein Teilgeschäft eines Auftragspakets als Teilgeschäft mit einer der in Artikel 8a Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 festgelegten Laufzeiten, wenn der Zeitraum zwischen dem Geltungsbeginn und der Fälligkeit des Kontrakts einem der in jenem Artikel aufgeführten Zeiträume entspricht.“

3. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) Der einleitende Satz erhält folgende Fassung:

„Bei Auftragspaketen, die ausschließlich aus Aktienderivaten bestehen, sind die in Artikel 1 Buchstabe b Ziffer iv genannten anlageklassenspezifischen Kriterien Folgende:“

b) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) sämtliche Teilgeschäfte des Auftragspakets gehören zur selben Unteranlageklasse von Aktienderivaten, wobei es sich um eine der folgenden handelt:

- i) Aktienoptionen,
- ii) Aktien-Futures,
- iii) Aktienindexoptionen,
- iv) Aktienindex-Futures,
- v) Dividendenindex-Futures,
- vi) Dividendenindex-Optionen,
- vii) Aktien-Dividenden-Futures,
- viii) Aktien-Dividenden-Optionen,
- ix) Volatilitätsindex-Optionen,
- x) Volatilitätsindex-Futures,
- xi) ETF-Optionen,
- xii) ETF-Futures,
- xiii) Swaps,
- xiv) Portfolio Swaps;“

4. Artikel 4 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) bei sämtlichen Teilgeschäften des Auftragspakets handelt es sich um Index Credit Default Swaps, d. h. Swaps, bei denen die Cashflows mit der Kreditwürdigkeit mehrerer Emittenten der Finanzinstrumente, aus denen der Index zusammengesetzt ist, und dem Auftreten von Kreditereignissen verknüpft sind;“

5. Absatz 5 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) bei sämtlichen Teilgeschäften des Auftragspakets handelt es sich um Warenderivat-Futures, denen Agrar-, Energie- oder Metallerzeugnisse zugrunde liegen;“

Artikel 3

Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2025/1155

Die Delegierte Verordnung (EU) 2025/1155 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In Bezug auf die zentralen Marktdaten einer bestimmten Schuldverschreibung – mit Ausnahme von börsengehandelten Waren und börsengehandelten Schuldverschreibungen – übermitteln die Datenkontributoren an das Rechenzentrum des Bereitstellers konsolidierter Datenticker unter Bezugnahme auf jedes Geschäft die in Anhang II Tabelle 6 genannten Einzelheiten, die in der letzten Spalte von Tabelle 6 als „Input“ oder „Beides“ gekennzeichnet sind.“

2. Folgender Artikel 6a wird eingefügt:

„Artikel 6a

An den Bereitsteller konsolidierter Datenticker für OTC-Derivate zu übermittelnde Daten

(Artikel 22b Absatz 1 und Artikel 22b Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 600/2014)

(1) In Bezug auf die zentralen Marktdaten eines bestimmten OTC-Derivats übermitteln die Datenkontributoren an das Rechenzentrum des Bereitstellers konsolidierter Datenticker unter Bezugnahme auf jedes Geschäft die in Anhang II Tabelle 10 genannten Einzelheiten, die in der letzten Spalte von Tabelle 10 als „Input“ oder „Beides“ gekennzeichnet sind.

(2) In Bezug auf die aufsichtsrechtlichen Daten übermitteln die Datenkontributoren an das Rechenzentrum des Bereitstellers konsolidierter Datenticker unter Bezugnahme auf jedes Finanzinstrument die in Anhang II Tabelle 8 genannten Einzelheiten, die in der letzten Spalte von Tabelle 8 als „Beides“ gekennzeichnet sind.

(3) In Bezug auf die aufsichtsrechtlichen Daten übermitteln die Datenkontributoren an das Rechenzentrum des Bereitstellers konsolidierter Datenticker unter Bezugnahme auf jedes Handelssystem die in Anhang II Tabelle 9 genannten Einzelheiten, die in der letzten Spalte von Tabelle 9 als „Beides“ gekennzeichnet sind.“

3. Artikel 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In Bezug auf die zentralen Marktdaten einer bestimmten Schuldverschreibung – mit Ausnahme von börsengehandelten Waren und börsengehandelten Schuldverschreibungen – verbreitet der Bereitsteller konsolidierter Datenticker unter Bezugnahme auf jedes Geschäft die in Anhang II Tabelle 6 genannten Einzelheiten, die in der letzten Spalte von Tabelle 6 als „Output“ oder „Beides“ gekennzeichnet sind.“

4. Folgender Artikel 8a wird eingefügt:

„Artikel 8a

Vom Bereitsteller konsolidierter Datenticker für OTC-Derivate zu verbreitende Daten

(Artikel 22b Absatz 1 und Artikel 22b Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 600/2014)

(1) In Bezug auf die zentralen Marktdaten eines bestimmten OTC-Derivats verbreitet der Bereitsteller konsolidierter Datenticker unter Bezugnahme auf jedes Geschäft die in Anhang II Tabelle 10 genannten Einzelheiten, die in der letzten Spalte von Tabelle 10 als „Output“ oder „Beides“ gekennzeichnet sind.

(2) In Bezug auf die aufsichtsrechtlichen Daten zu OTC-Derivaten verbreitet der Bereitsteller konsolidierter Datenticker

- a) unter Bezugnahme auf jedes Finanzinstrument die in Anhang II Tabelle 8 genannten Einzelheiten, die in der letzten Spalte von Tabelle 8 als „Output“ oder „Beides“ gekennzeichnet sind,
- b) unter Bezugnahme auf jedes Handelssystem die in Anhang II Tabelle 9 genannten Einzelheiten, die in der letzten Spalte von Tabelle 9 als „Output“ oder „Beides“ gekennzeichnet sind.“

5. Anhang II wird gemäß Anhang II der vorliegenden Verordnung geändert.
6. Anhang IV wird gemäß Anhang III der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 4

Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2017/587

Artikel 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/587 wird wie folgt berichtigt:

1. Absatz 4 wird gestrichen.
2. Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„(6) Die Wertpapierfirmen müssen alle angemessenen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass das Geschäft als ein einziges Geschäft veröffentlicht wird. In diesem Sinne sind zwei zusammengeführte Geschäftsabschlüsse, die zur gleichen Zeit und zum gleichen Preis mit einer einzigen zwischengeschalteten Partei getätigt werden, als ein einziges Geschäft anzusehen.“

Artikel 5

Inkrafttreten und Geltungsbeginn

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 1, Artikel 2 und Artikel 3 Absätze 1 bis 5 gelten ab dem 1. März 2027.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13.7.2026

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN